

# ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen  
und Themen

Geschätzte Leserinnen,  
Geschätzte Leser

Es freut uns, Ihnen nachfolgend einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen zu überreichen.

Die Ausgabe der **ORGNews 2017** widmet sich u.a. der Mehrwertsteuer/Zoll, Verrechnungssteuer, Swissnessgesetz, den neuen Rechnungslegungsvorschriften in Liechtenstein sowie generellen, künftigen Entwicklungen.

Nebst den neuen Pflichten beim Derivatehandel von Gegenparteien ausserhalb der Finanzbranche und den Änderungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) betreffend Meldeverfahren, finden Sie wiederum eine Zusammenstellung der wichtigsten Kennzahlen für das Jahr 2017.

Sollten Sie zu einzelnen – teilweise bewusst kurz gehaltenen Beiträgen – Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

## **INHALT**

Mehrwertsteuer/Zoll.....	1
Verrechnungssteuer.....	1
Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen.....	2
Künftige Entwicklungen .....	3
Berufliche Vorsorge .....	3
Allgemeines aus der Praxis .....	4
Swissnessgesetz per 1. Januar 2017 in Kraft.....	6
Pflichten beim Derivatehandel von Gegenparteien ausserhalb der Finanzbranche .....	7
Neue Rechnungslegungsvorschriften in Liechtenstein .....	7
Wichtige Kennzahlen 2016/2017 .....	9

## Mehrwertsteuer/Zoll

### *Privatanteile Fahrzeuge*

Stehen einem Angestellten mehrere Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung, so geht die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) davon aus, dass nur ein Fahrzeug für die Ausübung der unternehmerischen Kerntätigkeit genutzt wird und somit die pauschale Ermittlung der Privatanteile nur in diesem einen Fall möglich sei. Bei *zwei oder mehr Fahrzeugen pro Mitarbeiter* oder bei Veteranenfahrzeugen muss der Nachweis, dass diese Fahrzeuge für die geschäftliche Ausübung notwendig sind, erbracht werden (mittels Bordbuch oder anderen aussagekräftigen Unterlagen), ansonsten geht die ESTV immer von Mietfahrzeugen aus. Mittels einer Vollkostenrechnung muss das Mietentgelt berechnet und zum Normalsatz abgerechnet werden.

Bei der Verrechnungssteuer stellt das Mietentgelt eine geldwerte Leistung dar. Darauf ist die Verrechnungssteuer von 35 % geschuldet (allenfalls ca. 54 % bei Nettoleistung). Zudem ist der Verzugszins geschuldet. Weiter ist davon auszugehen, dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt ist. Schliesslich werden noch allfällige Strafverfahren geprüft.

Wir empfehlen Gesellschaften ihre „Fahrzeug-situation“, insbesondere für Aktionäre und Gesellschafter, zu überdenken.

### *Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) – Inkraftsetzung voraussichtlich 1. Januar 2018*

Die Teilrevision bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen steuerlich keine wesentlichen Änderungen. Bei der Teilrevision des MWSTG sollen

- ausländische Leistungserbringer für Leistungen im Inland steuerpflichtig werden, wenn sie weltweit steuerbare Leistungen von CHF 100'000 erzielen. Ausländische Unternehmen werden so ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig;
- Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zum reduzierten Satz besteuert werden;

- gewisse Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen sowie Leistungen gemeinnütziger Organisationen von der Steuer ausgenommen werden;
- beim Handel mit Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken der bisherige fiktive Vorsteuerabzug durch die Margenbesteuerung ersetzt werden;
- die Steuerpflicht der Gemeinwesen vereinfacht werden;
- die Vorsorgeeinrichtungen innerhalb einer MWST-Gruppe nicht solidarisch haften;
- die absolute Verjährungsfrist wieder 15 Jahre betragen

### *Mehrwertsteuerliche Selbständigkeit – BGE vom 6. Juli 2016*

Bei der Mehrwertsteuer ist steuerpflichtig, wer gegen aussen im eigenen Namen auftritt. Die Selbständigkeit wird aus Sicht der Mehrwertsteuer betrachtet und deckt sich nicht zwangsläufig mit dem Begriff der Selbständigkeit in anderen Rechtsgebieten. Bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist es oft schwierig, die Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erfüllen (z.B. Coiffure-Branche, sog. Stuhlmiete, Masseur etc.). Bei Zusammenrechnung der Umsätze kann die Umsatzgrenze von CHF 100'000 überschritten werden und es entsteht eine Steuerpflicht. Da keine Überwälzung auf die Kunden mehr möglich ist, kann die Steuernachforderung (zuzügl. Busse und Zinsen) existenzgefährdend sein.

## **Verrechnungssteuer**

### *Anpassung Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) betreffend Meldeverfahren*

Gemäss den neuen Bestimmungen verwirkt eine verspätet eingereichte Meldung einer verrechnungssteuerpflichtigen Leistung nicht mehr das Recht auf Durchführung eines Meldeverfahrens, wenn die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des Meldeverfahrens erfüllt sind.

Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen entfällt damit. Auch werden entsprechende, *seit 2011 verfügte und/oder bezahlte Verzugszinsen storniert, beziehungsweise zurückerstattet*. Damit betroffene Gesellschaften ihren diesbezüglichen Anspruch geltend machen können, werden sie nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein Gesuch einreichen müssen (Art. 70 Abs. 2 nVStG); es erfolgt keine Rückzahlung von Amtes wegen. Die ESTV wird ein einfaches und unbürokratisches Verfahren zur Rückzahlung vorsehen, welches rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen kommuniziert wird.

Die neuen Bestimmungen werden durch den Bundesrat in Kraft gesetzt, was frühestens auf Februar 2017 erfolgen wird.

## Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen

*Neuerungen bei den Lohnausweisen ab 1. Januar 2016: Deklaration Anteil Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeuge*

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg beim Bund nur noch maximal 3'000 Franken pro Jahr in Abzug bringen (kantonale Begrenzungen sind unterschiedlich). Diese Beschränkung des Fahrkostenabzuges hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen (Ziff. 15). In der Beilage zur Mitteilung vom 15. Juli 2016 der ESTV sind Pauschalanteile vorgesehen. Dem Arbeitnehmer steht die Möglichkeit offen, im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung der Quellensteuer gemäss Art. 137 Abs. 1 DBG den Nachweis über den höheren effektiven Anteil Aussendienst zu erbringen.

Der Privatanteil von 9.6 % ist bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen nach wie vor geschuldet. Zusätzlich wird aber eine Differenzrechnung angestellt und der Betrag über CHF 3'000 (Bund/Kantone individuell) wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet (im Rahmen der privaten Steuererklärung). Die Aussendiensttätigkeit ist dabei mindernd zu

berücksichtigen. Als „Aussendiensttage“ gelten alle Tage, an welchen der Arbeitnehmer nicht an seinem gewöhnlichen Arbeitsort tätig war, so auch Home-Office-Tage.

*Übergang vom EU - Zinsbesteuerungsabkommen und von den Quellensteuerabkommen zum automatischen Informationsaustausch (AIA)*

Die Zahlstellen sollen für das EU-Zinsbesteuerungsabkommen und die Quellensteuerabkommen für die Periode bis zum 31. Dezember 2016 Steuern und Daten für die Meldung erheben. Für die Periode ab dem 1. Januar 2017 soll unter dem System des EU-Zinsbesteuerungsabkommens und den Quellensteuerabkommen nichts mehr erhoben und nichts mehr der ESTV gemeldet werden. Erträge mit Fälligkeit ab dem 1. Januar 2017 sind nur noch nach dem AIA zu melden.

## Internationaler Informationsaustausch

Per 1. Januar 2017 treten die multilateralen Übereinkommen betreffend die internationale Amtshilfe in Kraft. Dabei sind der *Informationsaustausch auf Ersuchen*, der *Spontane Informationsaustausch* und der *Automatische Informationsaustausch (AIA)* zu unterscheiden. Letzterer sieht vor, dass gewisse Finanzinstitute, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im *Ausland steuerlich ansässig* sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos. Die Informationen werden automatisch, in der Regel einmal jährlich, der Steuerbehörde übermittelt, welche die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards hat die Bundesversammlung am 18. Dezember 2015 das multilaterale Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) sowie die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA*) zusammen mit dem AIAG verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den AIA geschaffen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden. Bisher

hat die Schweiz mit der Europäischen Union ein Abkommen über die Einführung des AIA und mit einer Anzahl weiterer Staaten gemeinsame Erklärungen über die Einführung des AIA auf Basis des MCAA unterzeichnet. Bis heute haben über 100 Staaten und Territorien gegenüber dem Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum) ihre Absicht bekundet, den AIA-Standard umzusetzen. Die erste Berichtsperiode umfasst das Jahr 2017; der Austausch mit dem Ausland ist ab dem 30. September 2018 vorgesehen.

### *Internationale Steuerrulings*

Die Kantone kündigen i.d.R. die Steuerrulings mit internationalem Kontext auf den 31. Dezember 2016 nach vorgängiger Rücksprache mit den Steuerpflichtigen.

### **Künftige Entwicklungen**

#### *Unternehmenssteuerreform III (USR III)*

Die Abstimmung findet am 12. Februar 2017 statt. Zusammengefasst soll sich bei Abschaffung der kantonal privilegierten Gesellschaften – frühestens ab 2019 - folgendes ändern:

- Mehrfachabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (fakultativ auf Kantonsstufe)
- Anpassung beim Teilbesteuerungsverfahren
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer (Abzug auf Sicherheitseigenkapital)
- Aufdeckung von stillen Reserven bei Wegfall privilegierter Steuerstatus mit linearer Abschreibungsmöglichkeit über höchstens 5 Jahre
- Einführung einer Patentbox auf Kantonsstufe
- Kantonale Steuersatzreduktion für alle Gesellschaften
- Anpassung der Kapitalsteuer

Der Bund will sich an den finanziellen Lasten der Gewinnsteuersenkungen der Kantone beteiligen, da er seinerseits vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit profitiert. Hier-

für ist vorgesehen, dass der Kantonsanteil an den Einnahmen der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % erhöht wird. Zudem soll der Finanzausgleich angepasst werden.

Sollte die USR III angenommen werden, ergeben sich diverse Optimierungsmöglichkeiten (Umstrukturierungen, Sitzverlegungen, Dividendenauszahlungen, Zusammenlegung von Gesellschaften im Hinblick auf die Kapitalsteuer und Beteiligungsabzug etc.).

#### *Bundesgesetze und Verordnungen mit Inkrafttreten 2018 – 2020*

- Bundesgesetz über Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (*DBG 1.1.2018*)
- BG über Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Änderung *DBG*) (*DBG 1.1.2018*)
- Abkommen zwischen CH und USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) (*Möglicherweise 1.1.2020*)
- Bundesgesetz über Stempelabgaben (*Frühhestens 1.1.2018*)
- Mehrwertsteuergesetz – Teilrevision (*Voraussichtlich 1.1.2018*)
- Verordnung ESTV über Höhe der Saldo- steuersätze (*Voraussichtlich 1.1.2018*)
- Steuerharmonisierungsgesetz (Mäklerprovisionen/Vermittlungsprovisionen im interkantonalen Verhältnis) (*Voraussichtlich 1.1.2019*)
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung (*Voraussichtlich 1.1.2020*)
- SchKG: Gewerbmässige Gläubigervertretung (Ab Januar 2018)

### **Berufliche Vorsorge**

*Einkauf in die 2. Säule – Steuerumgehung bei Einkauf nach einer Scheidung (BGE vom 18. Juli 2016)*

Zusammenfassung: „Die vom Steuerpflichtigen einzeln dargelegten Elemente sind für sich allein betrachtet nicht zwangsläufig als ungewöhnlich oder absonderlich zu beurteilen. Je-

doch indiziert das Vorgehen des Steuerpflichtigen in seiner Gesamtheit eine missbräuchliche Steuerminimierung: zwar ermöglicht Art. 79b Abs. 4 BVG einen *Wiedereinkauf längere Zeit nach einer Scheidung*. Weshalb der Steuerpflichtige den Einkauf erst so spät nach der Scheidung (über 14 Jahre) bzw. kurz vor der Pensionierung und dem geplanten Kapitalbezug (1 ¾ Jahre) vorgenommen hat, legt der Steuerpflichtige nicht dar. Da er selber offensichtlich nicht über die finanziellen Mittel verfügte, ihm diese vielmehr von seiner Mutter mit einem *Darlehen zur Verfügung* gestellt wurden, erscheint fragwürdig, weshalb er das Darlehen nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen und den Wiedereinkauf getätigt hat. Wirtschaftlich und aus vorsorgetechnischen Gründen ergibt es jedenfalls *keinen Sinn, eine Einzahlung vorzunehmen, um innert zweier Jahre denselben Betrag wieder zu beziehen*. Da der Steuerpflichtige vorliegend im Wesentlichen gerade nicht eine Verbesserung der Vorsorgesituation angestrebt haben kann, kann sein Vorgehen *nicht*, wie von ihm vorgebracht, mit *einer Situation eines früheren Pensionskasseneinkaufs nach der Scheidung verglichen werden*, der es ihm ermöglicht hätte, seine scheidungsbedingte Vorsorgelücke zu schliessen. Vielmehr ist, da sein Vorgehen lediglich die Einsparung von Steuern bezwecken konnte, die Situation mit und ohne Einkauf zu vergleichen. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz sowohl das objektive, das subjektive als auch das effektive Element bejaht hat und vom Vorliegen einer Steuerumgehung ausgegangen ist.“

#### *Mindestzinssatz*

Der Bundesrat hat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge von aktuell 1.25 % auf neu 1 % per 1. Januar 2017 zu senken.

Gemäss Gesetz wird die Höhe des Mindestzinssatzes aufgrund der Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften festgelegt.

#### *Vorsorgeausgleich bei Scheidung – Inkraftsetzung 1. Januar 2017*

Generell werden für den Vorsorgeausgleich flexiblere Regelungen geschaffen, viele strittige Praxisfragen sollten durch die umfangreichen Neuregelungen beantwortet sein und generell schafft die Neuerung mehr Transparenz.

*Zeitpunkt der Teilung*: Grundsätzlich gilt immer noch, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt wird. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt neu das Datum der Einleitung und nicht mehr das Ende des Scheidungsverfahrens.

*Obligatorium und Überobligatorium*: Beim Vorsorgeausgleich müssen die zu übertragenden Mittel künftig anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Guthaben des verpflichteten Ehegatten entnommen und im gleichen Verhältnis beim berechtigten Ehegatten gutgeschrieben werden.

*Bereits eingetretener Vorsorgefall*: Auch bei bereits pensionierten oder invaliden Ehegatten wird nun die Teilung vollzogen, wobei das Gesetz hierfür die zulässigen Berechnungsmethoden vorschreibt. Ausserdem ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach Personen, die nach bisherigem Recht bloss eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zugesprochen erhalten, unter bestimmten Umständen beim Scheidungsgericht bis zum 31. Dezember 2017 den Anspruch stellen können, dass diese Zahlung in eine lebenslange Vorsorgerente nach neuem Recht umgewandelt werden soll.

#### **Allgemeines aus der Praxis**

##### *Bewertung nicht kotierter Aktien – Handänderung unter unabhängigen Dritten*

Die Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 (Herausgabe durch Schweiz. Steuerkonferenz) sorgt im Rahmen der (teilweisen hohen) Vermögenssteuerbelastung für Unternehmeraktiönäre immer wieder für Diskussionen. Je nach Ertragswertgewichtung (Modell), resp. ausgewiesenen Jahresgewinnen resultieren hohe Steuerwerte, weshalb u.U. Dividenden ausgeschüttet werden müssen, um die Vermögenssteuer auf privater Stufe zu begleichen. Diese Liquidität fehlt in den Unternehmungen um notwendige Investitionen tätigen zu können.

Gemäss Kreisschreiben gilt u.a. folgende Ausnahme: „Hat für Titel eine *massgebliche* Handänderung unter *unabhängigen Dritten* stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis. Dieser Wert wird *solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert* hat. Gleiches gilt für Preise, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden, bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden.“

Nun hat diesbezüglich das Kantonsgericht Freiburg am 25. April 2016 folgendes entschieden: „Eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten, welcher zur Bestimmung des Verkehrswertes von Aktien gegenüber einer formelhaften Bewertung den Vorzug zu geben ist, setzt voraus, dass tatsächlich ein Marktpreis gebildet wurde und nicht im Verhältnis zwischen den Parteien des Kaufgeschäfts liegende Umstände die freie Preisbildung beeinflusst haben. In der Tat geht es ja um den objektiven Marktwert, welcher dem Preis entspricht, der bei einer Veräusserung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mutmasslich zu erzielen ist, den also ein unbefangener Käufer, beziehungsweise ein fernstehender Dritter unter normalen Umständen zu zahlen bereit wäre. Nicht als unter unabhängigen Dritten erfolgt gelten insbesondere Handänderungen zwischen Aktionären und/oder Partnern. Dies trifft v.a. dann zu, wenn die Preisbildung nicht transparent erscheint und nicht nach einer wirtschaftlich anerkannten Methode zustande gekommen ist, sodass damit der tatsächliche Wert der Aktien widerspiegelt wird“.

Es zeigt sich, dass nur in seltenen Fällen von der Modellbewertung abgewichen wird. Fortschrittlich ist der Kanton St. Gallen, welcher bei personenbezogenen Unternehmen eine Ertragswertkürzung zugestehet (Kürzung im Verhältnis Unternehmerlöhne zur Gesamtlohnsumme). Die Methode muss mind. 5 Jahre angewendet werden. Der Substanzwert gilt dabei nicht mehr als Mindestwert.

#### *ZH – Bessere Bedingungen für Start-ups*

Die Finanzdirektion passt die steuerlichen Bestimmungen für Start-up-Gesellschaften an, d.h. sie sorgt dafür, dass innovative junge Un-

ternehmen und ihre Investoren im Kanton Zürich auch in steuerlicher Hinsicht gute Bedingungen vorfinden.

Eine neue Weisung legt fest, dass bei Finanzierungsrunden von Start-ups künftig nicht mehr nur befristet auf den Substanzwert abgestellt wird, sondern so lange, bis aussagekräftige Geschäftsergebnisse vorliegen. Bisher war zudem unklar, welche Unternehmen überhaupt als Start-ups gelten. Die neue Weisung umschreibt diese Unternehmen als Kapitalgesellschaften mit einem innovativen, üblicherweise technologiegetriebenen Geschäftsmodell, das sich im Aufbau befindet und skalierbar ist. In anderen Worten: Unternehmen, die innovative technologische Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die sich am Markt noch nicht etabliert haben, jedoch darauf ausgerichtet sind, dass sie in multiplizierter Form marktfähig werden.

#### *Vorsorgeauftrag*

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass in solchen Fällen jemand anders die notwendigen Angelegenheiten bei Bedarf erledigen kann.

Der Vorsorgeauftrag ermöglicht einer Person die Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall der zukünftigen Urteils- und damit Handlungsunfähigkeit. Die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr kann geregelt werden (Art. 360 Zivilgesetzbuches).

Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen. Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden sind, vermieden werden. Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden. Die Aufgaben, die der beauftragten Person

übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden.

#### *ZH – Verrechnungssteuer wird künftig rascher gutgeschrieben*

Ab 2017 werden die Steuerämter des Kantons Zürich die Gutschrift der Verrechnungssteuer an die Steuerpflichtigen früher vornehmen als bisher. Dies hat der Regierungsrat mit einer Änderung der Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beschlossen.

Gemäss der neuen Regelung erfolgt die Verrechnung künftig mit den Staats- und Gemeindesteuern der Steuerperiode, in welcher die Verrechnungsteuer angefallen ist.

#### *Erhöhte Bescheinigungspflicht für deutsche Grenzgänger*

Die Besteuerung von Renten deutscher Grenzgänger ist seit einiger Zeit im Wandel. Seit 2005 werden Kapitalauszahlungen und Renten aus Schweizer Pensionskassen gleich der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung besteuert. Zunächst wurden 50 % dieser Einkünfte besteuert, wobei mit einer schrittweisen Erhöhung bis 2040 dann die vollen Einkünfte der Besteuerung unterworfen sein werden. Neu wird auf Beitragsseite differenzierter besteuert.

Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass sie mittels Bescheinigung beim zuständigen Finanzamt Auskünfte über die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge geben müssen. Konkret müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge je für das BVG-Obligatorium und das BVG-Überobligatorium (wo vorhanden) ausgewiesen werden (Sparbeiträge).

#### **Swissnessgesetz per 1. Januar 2017 in Kraft**

Bereits in den ORGNews 2014 haben wir auf die neue Gesetzgebung zur Swissness hingewiesen und ein Inkrafttreten frühestens auf Ende 2015 in Aussicht gestellt. Die Einführung verzögerte sich allerdings, was den ausufernden Ausnahmewünschen diverser Branchen

geschuldet war. Unser Herr Philipp Looser wurde von den Schweizer Uhrenzulieferern mandatiert an den Verhandlungen beim Institut für geistiges Eigentum in Bern deren Interessen bei der Ausarbeitung der Verordnung zu wahren. Im Juli 2016 wurde er zudem in die WAK Nationalrat eingeladen um den Politikern über den Stand der Vorbereitungen zu berichten. Anlass war eine Motion mit dem Ziel die Einführung der Swissness nochmals um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 zu verschieben. Zusammen mit Vertretern diverser Branchen und Unternehmungen wie Nestlé und Migros wurde den Nationalräten aufgezeigt, dass die Marktteilnehmer es bevorzugen würden, im Sinne der Rechtssicherheit Klarheit zu erhalten. Diesem Wunsch wurde entsprochen und das Swissnessgesetz ist per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Ein Verstoß gegen das neue Gesetz wird gem. Markenschutzgesetz wie folgt geahndet:

#### Art. 64 Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben

<sup>1</sup> Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht;
- b. eine mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbare Bezeichnung gebraucht;
- c. eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Adresse oder eine Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.

<sup>2</sup> Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Zurzeit gelten während einer Übergangsfrist noch diverse Ausnahmeregelungen. Gerne beraten wir Sie bei Fragen zur Swissness oder stellen unser Netzwerk innerhalb der zuständigen Behörden zur Verfügung.



## Pflichten beim Derivatehandel von Gegenparteien ausserhalb der Finanzbranche

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) sowie die ausführenden Verordnungen des Bundesrats (FinfraV) und der FINMA (FINMA-FinfraV) traten per 1. Januar 2016 in Kraft. Das FinfraG legt u.a. für den Derivatehandel neue Marktverhaltenspflichten fest.

Die Regeln des FinfraG zum Derivatehandel sind grundsätzlich auf alle Gegenparteien anwendbar, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Als Nichtfinanzielle Gegenparteien, die ebenfalls dem FinfraG unterliegen, gelten Unternehmen, die keine Finanziellen Gegenparteien (wie Banken, Effekthändler etc.; Art. 93 Abs. 3 FinfraG) sind. Dazu gehören auch Industrieunternehmen, wobei zwischen Nichtfinanziellen und kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien unterschieden wird.

Eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gilt als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei, wenn ihre über 30 Arbeitstage berechneten gleitenden Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte pro Derivatkategorie unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegen. Dabei wurden folgende Derivatkategorien und Schwellenwerte festgelegt (Art. 99 Abs. 1 FinfraG i.V. m. Art. 88 FinfraV):

- Kreditderivate: CHF 1,1 Mia.;
- Aktienderivate: CHF 1,1 Mia.;
- Zinsderivate: CHF 3,3 Mia.;
- Devisenderivate: CHF 3,3 Mia.;
- Rohwarenderivate und sonstige Derivate: CHF 3,3 Mia.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Pflichten aus dem FinfraG:

Pflichten	Nichtfinanzielle Gegenpartei	Kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei
	Abrechnungspflicht	Ja
Meldepflicht*	Ja	Ja
Risikominderungspflichten		
- Bestätigung Vertragsbedingungen	Ja	Ja
- Portfolioabstimmung	Ja	Nein
- Verfahren Streitbeilegung	Ja	Ja
- Portfoliokompression	Ja	Ja
Tägliche Bewertung offener Positionen	Ja	Nein
Austausch von Sicherheiten	Ja	Nein
Inskünftig: Plattformtrading	Ja	Nein

\* bei Geschäften zwischen einer Finanziellen und einer Nichtfinanziellen Gegenpartei muss immer die Finanzielle Gegenpartei melden. Bei Geschäften zwischen zwei kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien besteht keine Meldepflicht.

Gemäss den Übergangs- und Schlussbestimmungen in Art. 132 der Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) setzt die Pflicht zur Prüfung durch die Revisionsstelle 12 Monate nach Inkrafttreten der FinfraV ein. Entsprechend unterliegen Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2017 den Prüfpflichten nach FinfraG.

## Neue Rechnungslegungsvorschriften in Liechtenstein

### Einleitung

Als Folge des EWR-Beitritts von Liechtenstein war zu Beginn der Jahrtausendwende eine komplette Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften in Anlehnung an die damals gültigen EU-Richtlinien notwendig. Diese

Vorschriften wurden im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) festgehalten und waren erstmals im Geschäftsjahr 2002 anzuwenden. Die im Kern seit rund 15 Jahren bestehenden nationalen Regelungen wurden im Kalenderjahr 2015 unter Ausnutzung der möglichen Wahlrechte an die überarbeitete EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss (2013/34/EU) angepasst.

Ziel dieser überarbeiteten EU-Rechnungslegungsvorschriften war die Verbesserung der Lesbarkeit und Systematik für die betroffenen Unternehmen. Zudem wollte man den mit der Rechnungslegung verbundenen Verwaltungsaufwand für Klein- und Kleinstunternehmen weiter verringern. Im Ergebnis können diese Unternehmungen von der Möglichkeit einer nochmals verkürzten Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie von deutlicher Reduktion der vorgesehenen Angaben im Anhang profitieren.

Die neuen Bestimmungen sind erstmals für Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

#### *Einbettung der Rechnungslegungsvorschriften in das Gesetz*

In Liechtenstein ist die Rechnungslegung im 20. Titel des PGR geregelt (Art. 1045 bis 1139) geregelt. Die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 1045 bis 1062) gelten für alle rechnungspflichtigen Verbandspersonen und somit auch für europarechtlich nicht harmonisierte Gesellschaftstypen (z.B. Anstalten, Trust reg. und Stiftungen). Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften gelten für europarechtlich harmonisierte Gesellschaften (z.B. AG sowie GmbH) ergänzende Bestimmungen (Art. 1063 ff). Nachstehend sind einige Änderungen/Präzisierungen aufgelistet.

#### *Allgemeine Vorschriften*

*Anhang:* Die Angabe der Brandversicherungswerte der Sachanlagen fällt weg.

*Währungsumrechnung:* Die Umrechnung der auf fremde Währung lautende Vermögensge-

genstände und Verbindlichkeiten hat zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag zu erfolgen. Bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr dürfen daraus resultierende (unrealisierte) Gewinne am Bilanzstichtag als realisiert betrachtet werden.

#### *Ergänzende Vorschriften*

*Schwellenwerte zur Bestimmung der Grössenklassen:* Die Schwellenwerte Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten bestimmen, ob sich eine Gesellschaft als Kleinstgesellschaft, als Kleine, Mittelgrosse oder Grosse Gesellschaft qualifiziert. Die betragsmässigen Werte wurden einer Änderung unterzogen. Erträge aus Beteiligungen und Wertschriften des Finanzanlagevermögens sowie Zinsen stellen keinen Bestandteil des Nettoumsatzerlöses dar. Als Folge davon sind Holdinggesellschaften in der Regel als Kleinst- bzw. kleine Gesellschaften einzustufen.

*Gliederung der Erfolgsrechnung:* Die Positionen ausserordentliche Aufwendungen und ausserordentliche Erträge sind ersatzlos gestrichen und dürfen somit in der Erfolgsrechnung nicht mehr separat ausgewiesen werden. Ebenso gibt es den Begriff „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ nicht mehr.

*Anhang:* In diesem Teil der Jahresrechnung sind die wichtigsten Änderungen zu verzeichnen. So wurden verschiedene Angaben gestrichen und andere präzisiert. Neu ist der Gewinnverwendungsvorschlag Bestandteil des Anhangs. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind explizit hinsichtlich deren Art und finanzieller Auswirkung festzuhalten, wenn sie weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung berücksichtigt sind.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umstellung der Jahresrechnung auf das neue Rechnungslegungsrecht und stehen Ihnen bei Fragen gerne unverbindlich zur Verfügung.

**Wichtige Kennzahlen 2016/2017**

<b>Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen von Arbeitnehmenden</b>	2016	2017
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	<b>8.40%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	<b>1.40%</b>
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.45%	<b>0.45%</b>
Total auf dem Bruttolohn	10.25%	<b>10.25%</b>
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 148'200	2.20%	<b>2.20%</b>
ab CHF 148'201	1.00%	<b>1.00%</b>

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

<b>Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden</b>	2016	2017
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	<b>9'400</b>
- Einkommensobergrenze	56'400	<b>56'400</b>
- minimaler Beitragssatz	5.196%	<b>5.196%</b>
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.65%	<b>9.65%</b>

<b>Unfallversicherung</b>	2016	2017
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	148'200	<b>148'200</b>

<b>AHV (1. Säule)</b>	2016	2017
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'100	<b>14'100</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'200	<b>28'200</b>
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'300	<b>42'300</b>

<b>Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)</b>	2016	2017
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'150	<b>21'150</b>
- Koordinationsabzug	24'675	<b>24'675</b>
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'525	<b>3'525</b>
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'925	<b>59'925</b>
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (oberer Grenzbetrag)	84'600	<b>84'600</b>
- Zulässiger versicherter Maximallohn	846'000	<b>846'000</b>
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.25%	1.00%

<b>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>	2016	2017
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'768	<b>6'768</b>
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule - 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'840	<b>33'840</b>

<b>Mehrwertsteuersätze</b>	2016	2017
- Normalsatz	8.0%	<b>8.0%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	<b>3.8%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>